

# **Satzung**

## **über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Trittau**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat der Amtsausschuss des Amtes Trittau in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Amtes Trittau gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Stundung**

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs über den Fälligkeitstermin hinaus. Ratenzahlung ist eine Stundung unter Einräumung von Teilzahlungen.
- (2) Ein Anspruch kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn
  - a) die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin/den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und
  - b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn die Schuldnerin/der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

- (3) Die Stundung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Bei der Gewährung der Stundung sind eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Bei Ratenzahlung ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass die Restforderung sofort und in einer Summe fällig wird, wenn eine der im Stundungsbescheid festgesetzten Raten nicht pünktlich gezahlt wird.
- (5) Die Stundung einer Forderung im Wert von mehr als 5.000 Euro soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (6) Die Forderung ist vom Fälligkeitstag ab mit 2 v. H. p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, mindestens jedoch mit 6 v. H. p. a., soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zinsen werden monatlich für die jeweils im Bescheid festgesetzte Restschuld berechnet und durch Be-

scheid festgesetzt. Die Zinsfestsetzung kann im Voraus mit dem Bescheid über die Stundung oder Ratenzahlung erfolgen. Zinsen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Euro werden nicht erhoben.

- (7) Über Stundung oder Ratenzahlung entscheidet bei einem Wert der Forderung
- a) bis 2.000 Euro die Leitung der Amts- und Gemeindekasse,
  - b) von über 2.000 Euro bis 7.500 Euro der Amtsvorsteher,
  - c) von über 7.500 Euro der Amtsausschuss.

### **§ 3 Niederschlagung**

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Forderungen dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich.
- (3) Über die Niederschlagung entscheidet der Amtsausschuss, sofern sich aus der Hauptsatzung nichts anderes ergibt.

### **§ 4 Erlass**

- (1) Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung des Amtes.
- (2) Forderungen des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
  - a) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs auch nach einer Stundung zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- b) die Forderungen wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nachweislich dauernd nicht einziehbar sind.

Der Nachweis hierüber ist durch die Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsversuch zu erbringen.

- c) die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderungen in keinem angemessenen

Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

- (3) Über den Erlass entscheidet der Amtsausschuss, sofern sich aus der Hauptsatzung nichts anderes ergibt.
- (4) Bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, entscheidet der Amtsausschuss, sofern sich aus der Hauptsatzung nichts anderes ergibt.
- (5) Forderungen oder Teile davon, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nicht erfüllt werden, sind dem Schuldner gemäß den Vorschriften der Insolvenzordnung kraft Gesetzes erlassen. Diese Forderungen sind in Abgang zu bringen.

## **§ 5**

### **Erhebung von Daten**

Die Gemeindeverwaltung Trittau wird ermächtigt, die für eine Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen notwendigen Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen vom Zahlungspflichtigen mit dessen Einverständnis zu erheben, zu speichern und an die für die Entscheidung zuständigen Personen oder Gremien weiterzuleiten, soweit dies für die Entscheidung notwendig ist. Verweigert der Zahlungspflichtige diese Angaben oder die Weiterleitung, ist er darauf hinzuweisen, dass aus diesem Grunde der Antrag abgelehnt werden kann.

## **§ 6**

### **Kleinbeträge**

In Einzelfällen kann davon abgesehen werden, eigene Ansprüche von weniger als 25 Euro geltend zu machen; es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

## **§ 7**

### **Besondere Regelungen**

- (1) Der Amtsausschuss hat jederzeit das Recht, das Antragsverfahren an sich zu ziehen. Die Gemeindeverwaltung informiert den Amtsvorsteher über von ihr und der Amtsvorsteher informiert den Amtsausschuss über von ihm entschiedene Anträge. Die Gemeindeverwaltung informiert den Amtsvorsteher über Forderungen, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes erlassen wurden (§ 4 Absatz 5).
- (2) Für Streitigkeiten nach dieser Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Trittau vom 02.11.2001 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Trittau, den 30.09.2010

(Uwe Tillmann-Mumm)  
Amtsvorsteher